

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1966

Geschäftszahl

1519/65

Rechtssatz

Als Anstandsverletzung muss jedes Verhalten in der Öffentlichkeit angesehen werden, das mit den allgemeinen anerkannten Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen jene Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat (Hinweis E 3.11.1954, 2795/53, VwSlg 3549 A/1954, E BGH 27.10.1934 A 1280/33 Slg 57A und E 18.2.1937, 500/36 A).